

Geheime Kommandosache!

Chef A/Pr./B.
Tgb. Nr. 050/42 geh.
VS 96/42

6 Ausfertigungen
4. Ausfertigung

Betr.: Verwertung des Besitzes anlässlich der An- und Aussiedlung der Juden.

61

An den

Leiter der SS-Standortverwaltung Lublin.

Leiter der Verwaltung des K. L. Auschwitz.

Unbeschadet der im Laufe des Monats Oktober zu erwartenden Gesamtanordnung hinsichtlich Verwertung des beweglichen und unbeweglichen Besitzes der umgesiedelten Juden wird hinsichtlich des eingebrachten Gutes, das künftig in allen Anordnungen als Diebes-, Hehler- und Hamstergut zu bezeichnen ist, schon jetzt folgendes bestimmt:

1. a) Alle Barbeträge in deutschen Reichsbanknoten sind auf das Konto W.-V.-Hauptamt 158/1488 bei der Reichsbank Berlin-Schöneberg einzuzahlen.
- b) Devisen (gemünzt oder ungemünzt), Edelmetalle, Schmuckstücke, Ganz- oder Halbedelsteine, Perlen, Zahngold und Bruchgold sind an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt abzuliefern. Dieses ist für die sofortige Weiterleitung an die Deutsche Reichsbank verantwortlich.
- c) Uhren jeder Art, Wecker, Füllfederhalter, Drehbleistifte, Rasierapparate für Hand- und elektr. Betrieb, Taschenmesser, Scheren, Taschenlampen, Brieftaschen und Geldbörsen werden durch das SS-W.-V.-Hauptamt in Spezialwerkstätten instand gesetzt, gereinigt und geschätzt, um dann raschestens der Fronttruppe zugeführt zu werden. Die Abgabe an die Truppe erfolgt gegen Bezahlung durch die Marketendereien. Es sind 3—4 Preisklassen festzulegen und sicherzustellen, daß jeder Führer oder Mann höchstens eine Uhr kaufen kann. Ausgenommen vom Verkauf bleiben die goldenen Uhren, deren Verwertung ich mir vorbehalten. Die Gesamterlöse werden dem Leiche zugeführt.
- d) Männerwäsche, Männerkleidung einschl. Schuhzeug ist zu sortieren und abzuschätzen. Nach Deckung des eigenen Bedarfs für K. L.-Insassen und ausnahmsweise für die Truppe ist die Abgabe an die Volksdeutsche Mittelstelle vorzunehmen. In jedem Falle ist der Erlös dem Reich zuzuführen.
- e) Frauenkleidung, Frauenwäsche einschl. Fußbekleidung, Kinderkleidung und Kinderwäsche einschl. Schuhzeug ist an die Volksdeutsche Mittelstelle gegen Bezahlung abzugeben. Reinsidene Wäschestücke sind nach Anordnung des SS-W.-V.-Hauptamtes an das Reichswirtschaftsministerium abzugeben. Das gleiche gilt auch für die Wäsche zu d).
- f) Federbetten, Steppdecken, Woldecken, Anzugstoffe, Schals, Schirme, Stöcke, Thermosflaschen, Ohrenschützer, Kinderwagen, Kämmen, Handtaschen, Ledergürtel, Einkaufstaschen, Tabakpfeifen, Sonnenbrillen, Spiegel, Bestecke, Rucksäcke, Koffer aus Leder und Kunststoffen sind an die Volksdeutsche Mittelstelle abzugeben. Die Frage der Entschädigung wird noch geregelt. Eigenbedarf an Steppdecken, Woldecken, Thermosflaschen, Ohrenschützern, Kämmen, Bestecken und Rucksäcken kann von Lublin und Auschwitz gegen Vergütung aus Haushaltsmitteln entnommen werden.
- g) Wäsche, wie Bettlaken, Bettbezüge, Kopfkissen, Handtücher, Wischtücher, Tischdecken, sind an die Volksdeutsche Mittelstelle gegen Bezahlung abzugeben. Bettlaken, Bettbezüge, Handtücher, Wischtücher und Tischdecken können für den Bedarf der Truppe — gegen Vergütung aus Haushaltsmitteln — herausgezogen werden.
- h) Brillen und Augengläser in jeder Form sind an das Sanitätsamt zur Verwertung abzugeben. (Brillen mit Goldgestellen müssen ohne Gläser mit den Edelmetallen abgeliefert werden). Eine Abrechnung über die Brillen und Augengläser kann des geringen Wertes und der beschränkten Verwendungsfähigkeit wegen unterbleiben.

- i) Edelpelze aller Art, verarbeitet und unverarbeitet, sind an das *W.-V.*-Hauptamt abzuliefern.
Pelzwaren unedler Art (Schafpelze, Hasen-, Kaninchenpelze usw.) sind unter Benachrichtigung des *W.-V.*-Hauptamtes, Amt B II, an das Bekleidungswerk der Waffen-*W.*, Ravensbrück b/Fürstenberg (Mecklbg.) abzuliefern.
- k) Alle unter Buchstabe d, e, f aufgeführten Gegenstände, welche nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Tragewert besitzen oder überhaupt unbrauchbar sind, werden durch das *W.-V.*-Hauptamt dem Reichswirtschaftsministerium zur Verwertung zugeführt.
Soweit Artikel anfallen, die unter b — i nicht enthalten sind, ist über deren Verwertung die Entscheidung des Chefs des *W.-V.*-Hauptamtes einzuholen.

2. Alle Preise setzt das *W.-V.*-Hauptamt fest, unter Beachtung gesetzlicher Richtpreise. Diese Festsetzung kann auch nachträglich stattfinden. Zeit- und personalraubende, Kleinliche Wertfeststellungen können hierbei unterbleiben.

Im allgemeinen sind Durchschnittsstückpreise festzusetzen, z. B. für eine gebrauchte Männerhose 3,— Mark, für eine Wolldecke 6,— Mark usw.

Für die Ablieferung der unbrauchbaren Gegenstände an das Reichswirtschaftsministerium sind im allgemeinen Kilopreise zugrunde zu legen.

Es ist streng darauf zu achten, daß bei allen zur Abgabe kommenden Kleidern und Überkleidern der Judenstern entfernt wird.

Es sind ferner mit größtmöglicher Sorgfalt alle zur Abgabe kommenden Gegenstände auf versteckte und eingenähte Werte zu untersuchen.

I. V.

gez. Frank

W.-Brigadeführer
und Generalmajor der Waffen-*W.*